



Verordnung

über die Organisation, die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Personalrates

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Änderungsbeschlüsse

1 *Beschluss Gemeinderat vom 3. August 2021 mit GRB Nr. 225/2021
Inkraftsetzung auf 3. August 2021*

2 *Beschluss Gemeinderat vom 21. November 2023 mit GRB Nr. 292/2023
Inkraftsetzung auf 1. Januar 2024*

Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Aufgaben und Geltungsbereich	3
§ 3 Zusammensetzung	3
§ 4 Wahl	3
§ 5 Wahlverfahren	3
§ 6 Konstituierung	4
§ 7 Vorzeitiger Rücktritt	4
§ 8 Rechte	4
§ 9 Pflichten	4
§ 10 Geheimhaltungspflicht	4
§ 11 Sitzungsentschädigung	5
§ 12 Personalversammlung	5
§ 13 aufgehoben ¹	5
§ 14 Schutz vor Benachteiligung	5
§ 15 Inkraftsetzung	5

Verordnung über die Organisation, die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Personalrates

Ingress

Der Personalrat vertritt das Personal in allen übergeordneten betrieblichen Fragen, die für das Personal von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Organisation, Rechte, Pflichten und Aufgaben des Personalrates.

§ 2 Aufgaben und Geltungsbereich

1. Der Personalrat ist die Vertretung sämtlicher Mitarbeitenden, die bei der Gemeinde Münchenstein angestellt sind.
2. Für den Geschäftsleiter ist der Personalrat Ansprechpartner in Personalfragen. Er unterstützt den Personalrat bei der Ausübung seiner Tätigkeit und erleichtert ihm die Übermittlung von Informationen an die Mitarbeitenden.
3. Der Personalrat vertritt das Personal in gesamtbetrieblichen Fragestellungen, welche die Mitarbeitenden betreffen.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Personalrat setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.
2. aufgehoben¹

§ 4 Wahl

1. In den Personalrat wählbar sind alle Mitarbeitenden der Gemeinde Münchenstein.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitarbeitenden der Gemeinde Münchenstein.

§ 5 Wahlverfahren

1. Der Personalrat bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
2. Die Wahl erfolgt schriftlich oder an einer Personalversammlung.
3. Als gewählt gelten diejenigen Personen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen (relatives Mehr).
4. Stellen sich weniger oder gleichviel Mitarbeitende zur Wahl als zu wählen sind, erfolgt eine stille Wahl.
5. Die Wahl des Personalrats erfolgt jährlich.

§ 6 Konstituierung

Der Personalrat konstituiert sich selbst. Er wählt das Präsidium und das Aktuariat.

§ 7 Vorzeitiger Rücktritt

Tritt ein Mitglied des Personalrates während der Amtsdauer zurück, so liegt es im Ermessen des Personalrats, eine Ersatzwahl durchzuführen oder den Sitz bis zu den nächsten regulären Wahlen unbesetzt zu lassen.

§ 8 Rechte

1. In gesamtbetrieblichen Fragestellungen hat der Personalrat ein Anhörungs-, Informations- Mitsprache- und Mitwirkungsrecht, insbesondere bei
 - a) Gesamt- oder Teilrevision des Personalreglements¹
 - b) Erlass von Verordnungen oder anderen Ausführungsbestimmungen
 - c) den analytischen Funktionsbewertungen der Stellen
 - d) der Festlegung des Betrages für individuelle Lohnerhöhungen in % der Lohnsumme des Verwaltungs- und Betriebspersonals²
2. Bei Gesamt- oder Teilrevision des Personalreglements hat der Personalrat Anspruch auf eine Delegation in das Projektteam.¹
3. In anderen gesamtbetrieblichen Fragestellungen mit wesentlicher Bedeutung für das Personal wie z.B. der Erarbeitung eines internen Kommunikationsplanes oder eines Leitbildes hat der Personalrat angemessenes Informations-, Anhörungs-, Mitsprache und Mitwirkungsrecht.

§ 9 Pflichten

1. Der Personalrat behandelt übergeordnete betriebliche Fragen, die für das Personal von wesentlicher Bedeutung sind.
2. Problemstellungen einzelner Mitarbeitenden fallen nicht in die Aufgabenkompetenz des Personalrates.
3. Der Personalrat informiert die Mitarbeitenden über die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich für vertraulich erklärt werden.
4. Der Personalrat nimmt die Anliegen und Vorschläge aus dem Kreise der Mitarbeitenden entgegen und behandelt sie innert angemessener Frist.

§ 10 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Personalrates sind über betriebliche Angelegenheiten sowie in allen persönlichen Angelegenheiten einzelner Arbeitnehmenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Sitzungsentschädigung

Die für den Personalrat aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit (ohne Zuschläge).

§ 12 Personalversammlung

1. Der Personalrat ist verpflichtet, mindestens jährlich eine ordentliche Versammlung einzuberufen. Er erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Über die einzelnen Sitzungen wird Protokoll geführt.
2. 10 Mitarbeitende können eine ausserordentliche Personalversammlung einberufen.

§ 13 aufgehoben¹

§ 14 Schutz vor Benachteiligung

Den Mitgliedern des Personalrates dürfen während ihres Mandats und nach dessen Beendigung wegen ordnungsgemässer Ausübung ihrer Tätigkeit keine persönlichen oder beruflichen Nachteile erwachsen.

§ 15 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Walter Banga Stefan Friedli

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat genehmigt an der Sitzung vom 14. Dezember 2010 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 838.